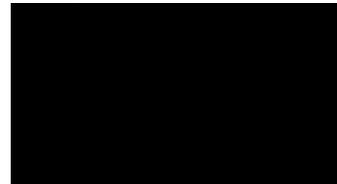


**Prof. Dr. Thomas Fischer**

Rechtsanwalt

Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D.



**Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am 18. Januar 2023 zum Antrag der Fraktion CSU/CSU „Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen“,**

**BT-Drs. 20/4310**

Zu dem oben genannten Antrag gebe ich als vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags angehörter Sachverständiger folgende Stellungnahme ab:

## **I. Allgemeine Bemerkungen**

### **1)**

Anlass des Antrags sind Aktionen, d.h. Verhaltensweisen von Personen, die in den vergangenen Monaten mit dem Anliegen des öffentlichen Protests gegen nach ihrer Ansicht unzureichende Maßnahmen der Bundesregierung gegen Auswirkungen und Ursachen des sog. „Klimawandels“ aufgetreten sind. Speziell angesprochen sind zum einen Straßenblockaden auf stark befahrenen Innenstadtstraßen deutscher Großstädte und Fernverkehrsstraßen (Bundesautobahnen). Dauerhaftigkeit dieser Blockaden wurde vielfach dadurch angestrebt und erreicht, dass Demonstranten mittels Klebstoff („Sekundenkleber“) ihre Handflächen oder sonstige Körperoberflächen an die Straßenoberfläche anklebten. Zum anderen angesprochen sind Taten, bei denen Demonstranten öffentlich ausgestellte Kunstwerke in Museen zum Gegenstand von Protestaktionen machten, indem sie sich entweder in der geschilderten Weise an solche Kunstwerke körperlich anklebten oder diese mit – nicht zur Zerstörung bestimmten und geeigneten – Substanzen bewarfen oder beschütteten, was, soweit der Presse zu entnehmen war, teilweise zu Beschädigungen führte, die von den Tätern – mutmaßlich – in Kauf genommen wurden.

## 2)

Die beschriebenen Aktionen erfüllen grds. nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Meinung in der strafrechtlichen Literatur folgende Straftatbestände:

- Nötigung mit Gewalt (§ 240 Abs. 1 und 2 StGB),
- Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 Abs. 1 StGB).

Darüber hinaus kommen, je nach Einzelfall, namentlich folgende Straftatbestände in Betracht:

- Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB)
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 1 StGB)
- Behinderung von Rettungskräften (§ 323c StGB).

Gegebenenfalls können, etwa im Zusammenhang mit § 323c StGB, auch Straftaten nach § 222 (Fahrlässige Tötung) und § 229 (Fahrlässige Körperverletzung) in Betracht kommen.

## 3)

Die Bejahung der Rechtswidrigkeit der Nötigung setzt, da es sich bei § 240 StGB um einen sog. „offenen Tatbestand“ handelt, gem. § 240 Abs. 2 StGB die positive Feststellung der „Verwerflichkeit“ voraus; danach müssen entweder der Zweck oder das Mittel oder die Zweck-Mittel – Relation der Rechtsordnung widersprechen. In die insoweit vorzunehmende Bewertung fließen auch die verfassungsrechtlichen Wertvorgaben der Art. 5 Abs. 1 und 8 GG ein.

Im vorliegenden Zusammenhang ist insbesondere das Merkmal das „Zwecks“ der Nötigung (öffentlich und rechtspolitisch) umstritten. Von Seiten der Täter wird vorgetragen, der Zweck „Klimaschutz“ (im weiteren Sinne) stelle, insb. auch vor dem Hintergrund internationaler Abkommen sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, einen so überragenden (Gemeinwohl)-Zweck dar, dass dahinter das Individualinteresse etwa von Kfz-Führern und -Passagieren an freier Fortbewegung zurücktreten müsse.

Dasselbe Argument wird – anknüpfend an § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) oder einen als „übergesetzlicher Notstand“ zu definierenden Rechtfertigungsgrund – im Hinblick auf die sonstigen genannten Straftatbestände vorgetragen.

Dem ist in dieser Allgemeinheit zu widersprechen. Zwar können die sog. „Fernziele“ von Demonstranten, namentlich in ihrem Bezug auf individualschützende Grundrechte und

kollektivorientierte verfassungsrechtliche Programmsätze, bei der Abwägung nicht unbeachtet bleiben. Jedoch kann die bloße Formulierung eines abstrakt-programmatischen Fernziels nicht ausreichen, um berechnete, grundrechtsgeschützte Individualrechte weitestgehend zu verdrängen. Das gilt in den hier gegebenen Sachverhalten gleichermaßen und besonders, in welchem die Täter mit der ultimativen und absolut gesetzten Rechtsbehauptung auftreten, ihr politisches Ziel sei einer Abwägung von vornherein weitgehend entzogen. Als strafrechtsrelevantes Ziel von gewaltsamen Straßenblockaden ist im Sinne von § 240 Abs. 2 daher die Absicht anzusehen, möglichst viele Kfz-Führer zum Anhalten zu zwingen, um diese mittelbar zum Werkzeug demonstrativen politischen Protests zu machen.

Auch ein Rechtfertigungsgrund aus § 34 StGB (rechtfertigender Notstand), ist nicht gegeben. Eine Abwägung der grundrechtlich geschützten Rechtsgüter ergibt, dass die genannten Blockade-Handlungen jedenfalls dann grundsätzlich strafbar sind, wenn Blockaden einen kurzen Zeitraum von wenigen Minuten überschreiten. Die „Klebe“-Aktionen sind aber ihrer Natur nach gerade darauf gerichtet, eine Beseitigung der Straßensperre binnen kurzer Zeit gerade zu verhindern.

Für die Klebe- und Verschmutzungs-Aktionen gegen öffentlich ausgestellt Kunstwerke sind Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich. Es fehlt insoweit schon an jeglichem sachlichen Zusammenhang mit den Demonstrationzwecken, der bei der Blockade von Kfz-Verkehr immerhin noch abstrakt behauptet werden kann.

Insoweit ist – jedenfalls rechtspolitisch – auch zu berücksichtigen, dass die Überschreitung von (strafrechtlichen) Grenzen ausdrückliches Ziel der Täter ist, weil nur hierdurch sowie durch die Behauptung, die Anwendung des Strafrechts auf die Aktionen sei illegitim, der gewünschte Demonstrations-Effekt überhaupt erzielt werden kann. Wären die genannten Handlungen sozialadäquat und erlaubt, würden sie nicht begangen, weil sie keinen öffentlichen Symbolwert hätten. Umgekehrt bedeutet dies, dass jedenfalls die Gefahr besteht, dass eine Rechtfertigung der Taten allein dazu führen würde, dass neue, weitergehende Grenzüberschreitungen als taktisches Ziel von – polemisch und unzutreffend „ziviler Ungehorsam“ genannten – politischen Protesten generiert würden.

## 5)

Alle genannten Straftatbestände des StGB enthalten Strafraumen von Freiheits- und Geldstrafe, die nach weitgehend allgemeiner Ansicht im Grundsatz zutreffend und folgerichtig in das System der Rechtsfolgenandrohungen des Besonderen Teils des StGB eingepasst sind. Konkretisierungen und Nachbesserungen sind hierdurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

In der Rechtspraxis werden (und wurden in der Vergangenheit) für Taten der genannten Art, soweit sie überhaupt zur Aburteilung kamen, Strafen im unteren Bereich der Strafraumen (insb. Der §§ 240, 303, 304 StGB) verhängt. Die beruhte meist auf einer nicht rechtsfehlerhaften Anwendung der Kriterien des § 46 Abs. 2 StGB und der hierzu von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe.

Im Einzelnen können strafmildernd insbesondere wirken:

- Jungendliches Alter der Täter
- Unvorbestraftheit
- soziale Integriertheit
- gemeinwohlorientierte Tatmotivation
- Gruppendynamische Tatanreize
- Ausbleiben schwerwiegender Folgen

Straferhöhend können namentlich wirken:

- Vorbestraftheit, insbesondere wegen gleichartiger Taten
- Wiederholungstaten und/oder Wiederholungsabsicht
- rechtsfeindliche Motivation
- schwerwiegende Folgen / Schäden
- Tateinheitliche Begehung (etwa § 240 und § 113 oder/oder § 323c StGB)

In den letztgenannten Fällen kommen Erschwerungstatbestände (etwa § 114 StGB) oder die Anwendung von Straferhöhungsregeln (etwa § 240 Abs. 4 StGB) in Betracht.

## 6)

Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei Blockade-Aktionen grundsätzlich auch der Verdacht von individualverletzenden Vorsatztaten bzw. deren Versuch in Betracht kommt (namentlich §§ 223 Abs. 1 und 2 StGB, ggf. mit Qualifikationen). So ist etwa das Freilassen einer „Rettungslücke“ bei der Blockade von Straßen nicht schon an sich dazu geeignet, die Annahme (bedingten) Vorsatzes dahin auszuräumen, dass blockierte Verkehrsteilnehmer

Gesundheitsschäden erleiden. Dass das Freilassen einer „Rettungslücke“ in der gewaltsamen Sperre einer dreispurigen Schnellstraße nicht geeignet ist, das unbehinderte Durchkommen etwa von Krankentransporten oder Notfallpatienten zu gewährleisten, liegt auf der Hand; ein bloßer Verweis auf eigenverantwortlich-ordnungswidriges Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer reicht insoweit m.E. nicht aus.

Entsprechendes gilt im Übrigen auch für die mögliche zivilrechtliche Haftung für Vermögensschäden.

#### **IV. Zum Antrag im Einzelnen**

##### **1) Antrag,**

die Bürgerinnen und Bürger besser vor mutwilligen Blockaden öffentlicher Straßen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Blockaden sowie die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Einsätze von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst zukünftig härter und vor allem zeitnäher bestraft werden.

##### Stellungnahme:

Der Antrag beschreibt eine allgemeine rechtspolitische Zielsetzung. Konkrete Umsetzungsaktivitäten lassen sich anhand der Antragsformulierung kaum identifizieren. Die Bundesregierung hat schon aufgrund der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung keinen Zugriff auf die Frage, wie und/oder wie schnell bestimmte Fallkonstellationen einzelnen Straftatbestände von der Justiz verfolgt und bestraft werden.

##### **2) Antrag,**

dazu im Straftatbestand des besonders schweren Falls der Nötigung (§ 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuches – StGB) weitere Regelbeispiele zu ergänzen: Täter, die eine öffentliche Straße blockieren und billigend in Kauf nehmen, dass Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindert werden, sollen zukünftig mit Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und fünf Jahren bestraft werden. Ebenso sollen Täter bestraft werden, die eine große Zahl von Menschen durch ihre Blockaden nötigen – etwa dann, wenn es durch die Blockaden im Berufsverkehr zu langen Staus kommt;

##### Stellungnahme:

Die Einführung von Regelbeispielen in § 240 Abs. 4 StGB („besonders schwerer Fall der Nötigung“) beruht ursprünglich auf der Vorgabe des BVerfG, der Staat müsse gesetzlich

klarstellen, dass ihm der Schutz des ungeborenen Lebens besonderes Anliegen sei (vgl. § 240 Abs. 4 Nr. 1). Dies war eine rechtspolitische „Symbolhandlung“, welche gerade beim Tatbestand der Nötigung besonders wenig systematischen Sinn ergibt: Die Ansicht, Einschätzung und Bewertung, welches abgenötigte Verhalten die Tat für das Tatopfer „besonders“ schwerwiegend erscheinen lässt, ist absolut offen und individuell.

Selbst wenn man Allgemein-Rechtsgüter in die Bewertung einbezieht, erschiene ein Regelbeispiel der genannten Art objektiv willkürlich. Es lassen sich unendlich viele Beispielfälle konstruieren, in welchen eine Nötigung zur Schädigung oder Gefährdung von Allgemeininteressen oder auch von Rechtsgütern einer „großen Anzahl“ von Menschen führt oder führen soll.

Der Vorschlag wirkt daher eher wie eine anlassbezogene „Maßnahmen“-Initiative. Eine Umsetzung würde Forderungen nach weiteren Einzelfalls-„Beispielen“ nach sich ziehen und könnte im Hinblick auf die zugrundeliegenden Bewertungskriterien Einwände der objektiven Willkür (Art. 3 Abs. 1 GG) nach sich ziehen.

### **3) Antrag,**

beim Straftatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315b StGB) den Strafraumen auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren anzuheben, um die besondere Gefährlichkeit der Straßenblockaden angemessen zu ahnden. Der Tatbestand soll so ausgestaltet werden, dass die Täter bereits dann bestraft werden, wenn die Blockade dazu geeignet ist, Leib und Leben eines Menschen zu gefährden und die Täter nur billigend in Kauf nehmen, dass Rettungsdienste nicht zu Unfallopfern durchkommen.

#### Stellungnahme:

Der Antrag ist ersichtlich auf einen konkreten Einzelfall bzw. eine spezielle Tatkonstellation ausgerichtet. Daher scheint er nicht geeignet, das Anliegen der Antragsteller zu verwirklichen, ohne schwerwiegende Eingriffe in die Systematik der Tatbestände der §§ 315 ff. StGB (Verkehrsstraftaten) vorzunehmen. Die Abgrenzung zwischen „verkehrsfremdem Außeneingriff“ und „Verkehrsverhalten“ (§§ 315b / 315c StGB) erscheint offen; Zurechnungsfragen (Drittverhalten) sind offen.

Eine allgemeine „besondere Gefährlichkeit“ von Straßenblockaden ist nicht ersichtlich. Gäbe es sie, so müssten auch alle nicht vorsätzlich herbeigeführten Verkehrsstaus auf Autostraßen als objektiv „besonders gefährlich“ angesehen werden. Das ist bislang, soweit ersichtlich, rechtspolitisch nicht erwogen worden.

Das Merkmal der „Eignung“ (also eine abstrakte Gefahrenlage mit der Möglichkeit konkreter Widerlegung) wäre nach meiner Ansicht im Bereich des Verkehrsstrafrechts ein systematischer Fremdkörper, der sich gravierend auf die Anwendung der §§ 315 ff. StGB auswirken müsste. Ich halte die Einführung eines „Eignungs“-Tatbestands im Zwischenfeld zwischen abstrakter und konkreter Gefährdung insoweit für nicht sachgerecht; eine Begrenzung auf spezifisch motivierte „Straßenblockaden“ erschiene objektiv willkürlich.

#### **4) Antrag,**

das Strafmaß für die Behinderung von hilfeleistenden Personen (§ 323c Absatz 2 StGB) auf bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe anzuheben, um die Behinderung von Rettungskräften als besonders verwerfliches Tun schwerer zu bestrafen;

#### Stellungnahme:

Die Anhebung der Strafobergrenze des § 323c Abs. 2 StGB von einem auf drei Jahre Freiheitsstrafe erscheint nicht erforderlich und überzogen.

Das Tatbestandsmerkmal des „Behinderns“ setzt keinerlei Schadenserfolg voraus. Der durch das 52. StÄG im Jahr 2017 eingefügte Tatbestand hat eine Verhaltensweise, die ihrer Natur nach eher eine Ordnungswidrigkeit ist, zum Vergehen erhoben; schon dies war eine rechtspolitisch eher symbolische Gesetzesänderung. Der vorliegende Antrag überhöht dies nochmals, indem er spezielle Einzelfalllagen quasi als Regelfall definiert.

Die Abgrenzung von „hilfeleistenden Personen“ kann – im Hinblick auf den Tatvorsatz – im Einzelfall durchaus schwierig sein.

Sollten sich durch (aktive oder entgegen einer Rechtspflicht passive) „Behinderungen“ konkrete Schäden einstellen, sind diese Fälle von anderen Tatbeständen erfasst (§§ 222, 212, 223, 229, 221 StGB). Eine Erhöhung des Strafrahmens des § 323c Abs. 2 StGB erschiene daher im Hinblick auf das Regelbild des Tatbestands überzogen.

#### **5) Antrag,**

Kunstwerke und Kulturgüter als Teil unseres kulturellen Erbes sowie die weiteren in § 304 StGB genannten Gegenstände besser vor mutwilligen Beschädigungen durch Straftäter zu schützen und dazu den Straftatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung anzupassen. Hierzu soll die Beschädigung oder Zerstörung solcher Gegenstände von bedeutendem finanziellen

und/oder kunsthistorischen Wert als besonders schwerer Fall definiert und ein erhöhtes Strafmaß mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten vorgesehen werden;

**Stellungnahme:**

Gegenstände, die dem Schutzbereich des § 304 StGB unterfallen, sind regelmäßig solche „von bedeutendem finanziellen und/oder kunsthistorischen Wert“. Es ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien und Maßstäben innerhalb des § 304 StGB zwischen „normalen“ und „bedeutenden“ Kunstwerken und Kulturgütern in öffentlichen Ausstellungen usw. unterschieden werden sollte. Überdies zöge die Einführung eines solchen Strafrahmens wohl die Notwendigkeit eines „minder schweren Falls“ nach sich, was zu erneuten Angrenzungsproblemen führen würde.

**6) Antrag,**

die Regelung zur Strafaussetzung (§ 56 StGB) so auszugestalten, dass Kettenbewährungsstrafen grundsätzlich nicht mehr möglich sind, damit Straftäter, gegen die wegen einer Straftat innerhalb laufender Bewährungszeit erneut eine Freiheitsstrafe aufgrund einer vorsätzlichen Straftat verhängt wird, künftig grundsätzlich keine erneute Bewährungsstrafe bekommen können.

**Stellungnahme:**

Die Umsetzung des Vorschlags würde eine grundlegende und sehr weitreichende Veränderung des Strafzumessungsrechts des StGB insgesamt zur Folge haben, zudem hätte er weitreichende Folgen für das Vollstreckungsrecht und die Vollzugs-Praxis.

Er sollte daher m.E. keinesfalls unter dem Gesichtspunkt anlassbezogener „Maßnahmen“ und möglicherweise als „populär“ angesehener rechtspolitischer Forderungen diskutiert und entschieden werden.

**7) Antrag,**

dafür Sorge zu tragen, dass Kultureinrichtungen des Bundes im Falle einer Schädigung von Kunstwerken durch Straftäter stets auch ihre zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen die Schädiger sowie ihre Anstifter und Hintermänner vollumfänglich durchsetzen.

Stellungnahme:

Es ist nicht bekannt geworden, dass Kultureinrichtungen des Bundes im Falle einer Schädigung von Kunstwerken durch Straftäter zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen die Schädiger sowie ihre Anstifter und Hintermänner nicht im Rahmen des rechtlich und praktisch Möglichen verfolgen und durchsetzen. Ob dies „vollumfänglich“ geschieht, ist eine Frage des Einzelfalls, auf welchen die Bundesregierung keinen Einfluss hat.

**V. Fazit**

Das allgemeine Anliegen des Antrags halte ich für plausibel. Der vorliegende Antrag ist aber nach meiner Ansicht nicht geeignet, die Zielsetzung zu verwirklichen.

Eine anlassbezogene Maßnahmen-Gesetzgebung sollte gerade im Strafrecht vermieden werden. Das geltende Recht sowie die Rechtspraxis halten in jeder Hinsicht ausreichende Mittel vor, die im Antrag beschriebenen rechtswidrigen Demonstrations-Handlungen sachgerecht zu ahnden.

Starnberg, 16. Januar 2023

